OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500802/9/BZ

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des F S, vertreten durch Rechtsanwälte H, X, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Mai 2023, GZ: 0046432/2021 AS/VS, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als eine Geldstrafe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 13 Stunden) zu verhängen ist.

II. Die festgesetzten behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 60 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Mai 2023, GZ: 0046432/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach § 31 Abs. 3 iVm § 137 Abs. 2 Z 3 WRG 1959 iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Oktober 2020, GZ: WWA0300001k, jeweils eine Geldstrafe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr F S, geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH, FN x, mit Sitz in L, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 01.10.2020, GZ WWA0300001k, wurde der S GmbH gemäß § 31 Abs. 3 WRG zum Schutz des Grundwassers aufgetragen, auf dem Gelände X in Linz, Grdstk. Nr. x, KG K, folgendem wasserpolizeilichen Auftrag zu entsprechen:

1) Ein Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist in Anlehnung an die Stellungnahme des Sachverständigen vom 29.05.2019, inkl. Der geforderten Atteste, der Behörde vorzulegen.
2) Dichtheitsatteste inkl. einem überarbeiteten Lageplan sind vorzulegen.
3) Die Erfüllung der in den Punkten 1) - 2) angeführten Maßnahmen hat binnen 4 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu erfolgen.

Da der Bescheid am 05.10.2020 übernommen worden ist, hätte dem wasserpolizeilichen Auftrag bis 02.11.2020 entsprochen werden müssen.
Mit E-Mail vom 14.12.2020 legte die S GmbH diverse Dichtheitsatteste vor.
Mit Stellungnahme vom 08.01.2021 wurde vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, festgestellt, dass die S GmbH

a) den Punkt 1) des oben angeführten wasserpolizeilichen Auftrages nicht vollständig erfüllt hat, indem der Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in Anlehnung an die Stellungnahme des Sachverständigen vom 29.05.2019 nicht vorgelegt worden ist, sowie
b) den Punkt 2) des oben angeführten wasserpolizeilichen Auftrages nicht vollständig erfüllt hat, indem der überarbeitete Lageplan nicht vorgelegt worden ist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 1. Juni 2023.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 14. Juni 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2023, an der der Bf samt seinem Rechtsvertreter teilgenommen hat. Die gegenständliche Entscheidung wurde im Anschluss mündlich verkündet.

I.5. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2023 beantragte der Bf eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit wasserpolizeilichem Auftrag vom 1. Oktober 2020, GZ: WWA030001k, wurde der S GmbH zum Schutz des Grundwassers auf dem Gelände X in Linz, Grundstück Nr. x, KG K, folgender wasserpolizeilicher Auftrag erteilt:

„1) Ein Bericht über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist in Anlehnung an die Stellungnahme des Sachverständigen vom 29.052019, inkl. Der geforderten Atteste, der Behörde vorzulegen.

2) Dichtheitsatteste inkl. Einem überarbeiteten Lageplan sind vorzulegen.

3) Die Erfüllung der in den Punkten 1) - 2) angeführten Maßnahmen hat binnen 4 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu erfolgen.“

Dieser Auftrag vom 1. Oktober 2020 ist in Rechtskraft erwachsen.

Der wasserpolizeiliche Auftrag wurde bis zum Tag der Verhandlung am 19. September 2023 nicht vollständig erfüllt.

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer und der nach außen zur Vertretung Befugte der S GmbH.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 155/1999 bzw. 58/2017, lauten:

„Allgemeine Sorge für die Reinhaltung
§ 31

[...]
(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

Von den Übertretungen und Strafen
Strafen
§ 137

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
[...];
3. einen ihm gemäß § 21a Abs. 1 erteilten Auftrag zur Anpassung, zur Projektsvorlage oder zur Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung oder einen ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich steht unstrittig fest, dass die geforderten Unterlagen nicht zur Gänze fristgerecht vorgelegt wurden. Der objektive Tagbestand ist somit erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Vom Bf wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. Dem Bf ist es insgesamt auch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass eine vollständige Vorlage nicht möglich gewesen wäre. Er hat daher zumindest fahrlässig gehandelt. Demnach ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Strafnorm des § 137 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 4 par. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 14.530 Euro

vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Bei der Strafbemessung ist strafmildernd – wie auch bereits die belangte Behörde ausgeführt hat – die lange Verfahrensdauer sowie die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durchaus Bemühen zeigt die Angelegenheit abzuschließen und den wasserpolizeilichen Auftrag zur Gänze zu erfüllen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Erfüllung des Auftrages durch die Corona-Pandemie erschwert wurde.
Erschwerend ist kein Umstand zu werten.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben als Geldstrafen in der Höhe von jeweils 300 Euro und die gemäß § 16 VStG festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe mit je 13 Stunden zu verhängen waren.

Da die gegenständliche Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen, das sind insgesamt 60 Euro.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner